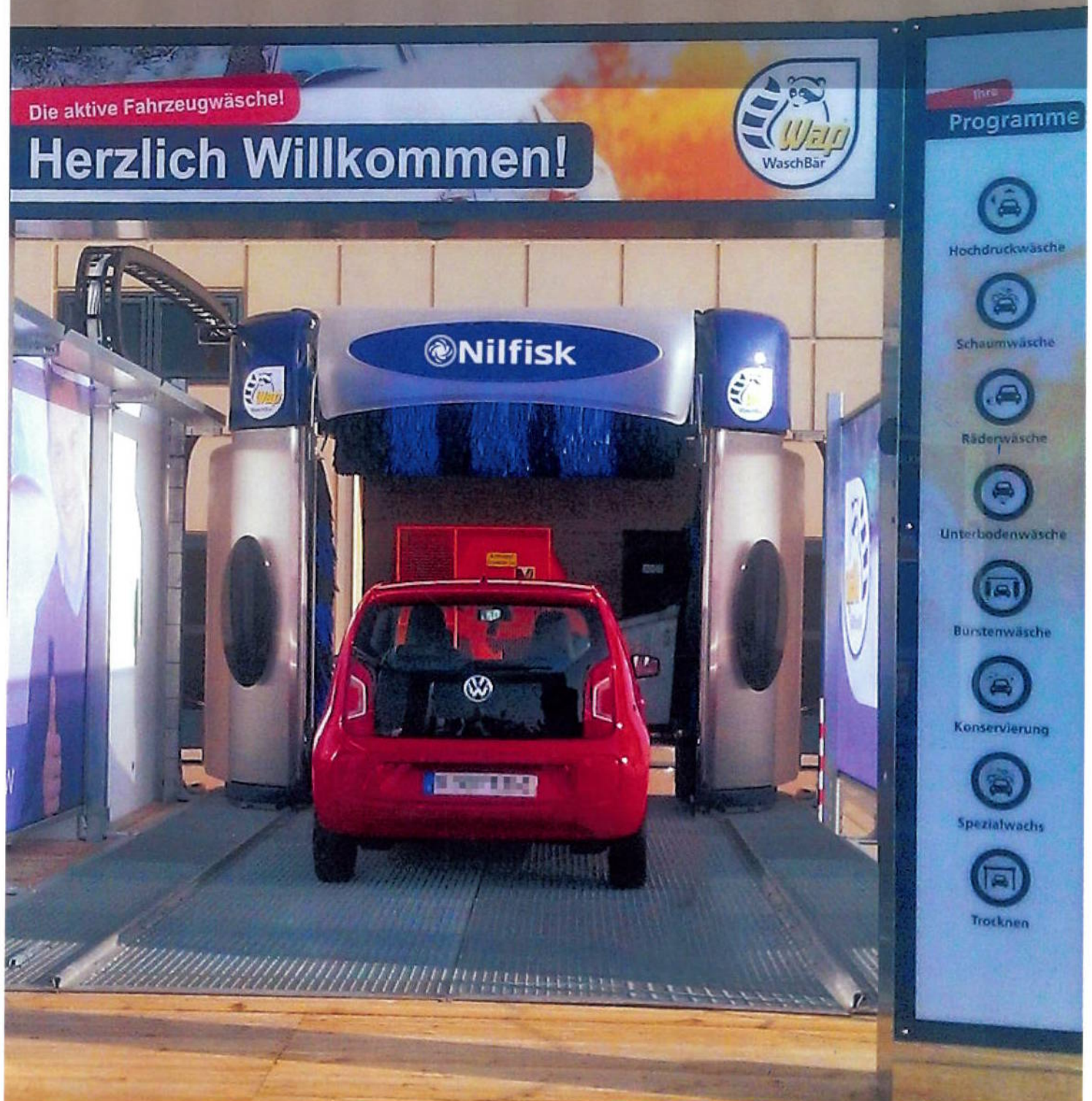


SAUBER informiert

Ausgabe Sommer 2016



Die Kündigung kommt künftig vom Finanzamt . . .

Viele Unternehmer haben schon überlegt, ob man das Finanzamt kündigen kann. Aus diesem Spaß kann nun ernst werden, aber leider umgekehrt. Mit Gesetzen und Richtlinien, zur Kassenführung schweben Unternehmen aus „bargeldintensiven Betrieben“ (Tankstellen, Waschbranche u.a.) in höchster Gefahr. Grund dafür ist der technische Fortschritt, denn durch digitale Betriebsprüfungen fallen in Sekundenschnelle auch kleinste Fehler auf. Das ist vergleichbar mit Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn, wobei Sie im übertragenen Sinn alle 50 Meter an einem Blitzer vorbeifahren. Mit einem wesentlichen Unterschied: Den Blitzer sehen Sie sofort und gehen (spätestens jetzt) vom Gas. Der Kassenblitz schlägt nur einmal ein. Nach drei oder vier Jahren. Für eine Waschstraße mit monatlich 5.000 Wäschen führt dies im günstigsten Fall zu 20.000 EUR Steuernachzahlung. Sechsstellige Beträge sind aber bei groben Fehlern ebenso möglich. Für einige Betriebe kann dies das Ende sein. Entsprechend wichtig ist es, die Gefahr zu kennen.

Pflicht zur Kassenführung

Bilanzierende Unternehmen sind verpflichtet, strukturiert Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen. Das bedeutet, dass nicht nur „Bar-einnahmen“ eingeschrieben werden, sondern nach Waschqualitäten oder Einnahmebereichen (z.B. SB-Sauger) unterschieden wird. All das ist nicht neu und gilt schon ewig. Kritisch wurde die Kassenführung ab dem Jahr 2010, als die Finanzverwaltung mit einer „Kassenrichtlinie“ die Spielregeln beim Einsatz elektronischer Kassensysteme neu ordnete. Hintergrund: Die Prüfer sollen nicht nur die Buchführung des Steuerberaters auswerten können, sondern auch die Daten des Kassensystems. Dafür musste ein Standard-Format für die Daten her: Sie kennen dies unter dem Kürzel „GDPdU“, welches am 01.01.2015 durch „GoBD“ ersetzt worden ist.

Frist 31.12.2016 – handschriftliche Kasse oder neues Kassensystem?

Bis Ende diesen Jahres dürfen Kassensysteme, für die keine Softwareaktualisierung verfügbar war, diesen Anforderungen nicht entsprechen. Ab 01.01.2017 muss eine GDPdU/GoBD Schnittstelle vorhanden sein. Wer seine alte Kasse weiterbetreibt, hat einen erheblichen Buchhaltungsmangel, der zu hohen Steuernachzahlungen im Prüfungsfalle führt. Die Kasse darf auch nicht als vorgelagertes System laufen. Stecker raus und (nach Datensicherung!) ab in die Tonne.

Damit stellt sich automatisch die Frage, wie es weitergehen soll. Eine neue Kasse oder besser ein Kassenbuch ohne technischen Firlefanz? Das ist eine allzu menschliche Reaktion: Gib dem Prüfer keine überschaubaren Datensätze, mach ihm das Leben etwas schwerer. Unglücklicherweise gilt das auch für Sie: Denn die handschriftliche Kasse ist wörtlich zu nehmen. Kein Excel oder ähnliche Programme. Zulässig ist nur die mit Hand geschriebene Kasse, die den Umsatz soweit aufgliedert, dass ein Prüfer des Finanzamts in der Lage ist, die einzelnen Bereiche nachzukalkulieren. Bei einer SB-Box kann dies wegen des variierenden Chemie- und Wassereinsatzes soweit gehen, dass täglich der Umsatz nach Waschprogrammen gegliedert in Tagesberichten aufzuführen ist. Diese Fleißarbeit bedeutet viel Lauferei und Arbeit, die täglich richtig Zeit fressen wird. Das schlimmste an der Sache: Sie haben keine Sicherheit, ob die Aufgliederung ausreichend ist oder nicht. Hier gilt es, die kommende Rechtsprechung abzuwarten. Vielzitiert ist die Entscheidung des Finanzgerichts BaWü, die einen Gastwirt mit handschriftlicher Kasse verdonnerte, die Bierdeckel aufzubewahren, auf die er Striche gemacht hat. Auf uns übertragen, wären das dann wohl die Waschprogramme, Saugereinnahmen und weitere Umsätze. Weitere Konsequenz: Wer mit handschriftlichen

Damit stellt sich automatisch die Frage, wie es Bons erstellen. Das kostet zusätzliche Zeit und

wirkt bei Geschäftskunden unprofessionell.

Tipp: Nutzen Sie Ihren Steuerberater und fordern Sie eine schriftliche Erklärung, ob Ihre handschriftliche Kasse den GoBD entspricht.

Daher wird auch wegen der möglichen Karten- und Bonussysteme sicherlich ein neues Kassensystem die Qual der Wahl sein. Kritisch: Bereits heute werben Hersteller mit Zertifikaten, wonach das System den GoBD entspricht. Aus Sicht der Finanzverwaltung schützen solche Zertifikate nicht. Erst ab dem 01.01.2020 wird es ein staatliches Zertifikat geben, welches das Bundesamt für Informationstechnik (BSI) dem Kassenhersteller verleiht.

Tipp: Achten Sie darauf, dass der Kassenhersteller Updates anbietet und Ihnen schriftlich bestätigt, dass die Kasse GoBD-konform ist. Und wie immer: Fragen Sie auch bei Ihrem Steuerberater nach.

Hört sich noch ziemlich harmlos an? Die „Selbstbedienungsregistrierkasse“ macht Ärger.

Während wir ein ziemlich klares Bild davon haben, was ein „Kassensystem“ ist, fasst die Finanzverwaltung diesen Begriff wesentlich weiter. Kasse ist jedes System mit Barmittelbestand. Das kann auch ein SB-Sauger sein, ein technisch gesehen „dummes System“, welches keine Tagesberichte ausspuckt. Mündliche Anfragen bei der Finanzverwaltung NRW haben das bestätigt. Zu hoffen bleibt, dass vom Bundesfinanzministerium (BFM) eine Abgrenzung erfolgt – zugesagt wurde dies. Bis dahin gilt: Einzelstehende SB-Sauger werden täglich geleert, gezählt und in die handschriftliche Kasse oder das elektronische Kassensystem eingebucht. Zählerstände sind sicherheitshalber handschriftlich festzuhalten. Das schützt nicht vor Schaden, ist aber das Beste, was man momentan tun kann.

Anders der Fall bei Zentralsaugern, SB-Boxen mit Kartenlesern, Geldwechselsystemen und Bonausgabe. Hier bewegen wir uns auf einer Linie mit Warenautomaten (Vending), die man häufig an Bahnhöfen sieht (Getränke und Snacks). Es handelt sich dabei um Selbstbedie-

nungsregistrierkassen, die spätestens ab dem 01.01.2017 über eine GoBD-Schnittstelle verfügen müssen. Häufig können Daten im EVA/DTS Standard ausgelesen werden. Dieser ist unsicher, weil er ähnlich wie die Excel-Tabelle nachbearbeitet werden kann.

Erfüllt Ihr System schon heute diese Anforderungen, so ist zu prüfen, ob intern ein täglicher Kassenabschluss gefahren wird. Trifft dies nicht zu, ist eine tägliche Zählung erforderlich. Sind Geldwechsler / SB-Box / Zentralsauger nicht mit einem sicheren Ausleseprotokoll nachrüstbar, muss das bis spätestens 01.01.2017 behoben sein.

2020 – Prüfung ohne Termin

Wie Sie wissen werden, hat das BMF am 01.07.16 die Gesetzesvorlage des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ (kurz: Kassengesetz) vorgelegt. Ab dem Jahr 2020 darf das Finanzamt ohne Termin erscheinen und die Kasse prüfen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann sofort in eine Betriebsprüfung übergegangen werden. Die Ausbildung von Kassenspezialisten bei den Finanzämtern hat bereits begonnen. Einzig positiv: Ab 2020 hat der Unternehmer Rechtsicherheit, was die GoBD-Fähigkeit seiner Kassensysteme anbelangt. Diese müssen ein BSI-Zertifikat haben. Hier greift noch eine kleine Nachfrist bis 2022, falls das System zwischen 2010 und 2020 erworben wurde und kein BSI-Zertifikat erhält. Wer nach 2020 noch alte Kassen verkauft, macht sich strafbar. Das allein zeigt, dass auch Sie als Unternehmer dieses unangenehme Kassenthema nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfen.

Michael Dagit ist Steuerberater und Geschäftsführer der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, welche sich auf die Waschbranche und Tankstellenbetriebe spezialisiert hat. Weiterführende Informationen unter www.wasch-bwa.de und www.kassengesetz.de. Kontakt zum Autor: dagit@wotax.de